

## **Benutzungsordnung für das Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald**

- § 1 - Arten der Benutzung
- § 2 - Benutzungsantrag
- § 3 - Benutzungsgenehmigung
- § 4 - Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung
- § 5 - Benutzung
- § 6 - Reproduktion
- § 7 - Haftung
- § 8 - In-Kraft-Treten

### **§ 1**

#### **Arten der Benutzung**

- (1) Benutzungen durch die abgebende Stelle
  - a) Die abgebende Stelle hat das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, jederzeit zu benutzen, wenn sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
  - b) Das gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.
- (2) Benutzung durch Betroffene

Den Betroffenen wird auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten gewährt. Anstelle der Auskunft kann das Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald Einsicht in die Unterlagen gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter berücksichtigt werden. Die Versagung oder Einschränkung der Einsicht in die Unterlagen wird dem Antragsteller gegenüber schriftlich begründet.
- (3) Benutzung durch Dritte
  - a) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht hat das Recht, das Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald nach Maßgabe der §§ 10 und 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes zu benutzen.
  - b) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, publizistischen, unterrichtlichen oder Bildungszwecken beantragt wird.
  - c) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigtem Werk, das er unter Verwendung von kommunalem Archivgut der Stadt Lübbenau/Spreewald verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Werkes unentgeltlich ein Belegexemplar dem Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Verfügung zu stellen.

### **§ 2**

#### **Benutzungsantrag**

- (1) Jede Benutzung ist rechtzeitig und schriftlich zu beantragen. Sie ist thematisch und zeitlich einzugrenzen. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.
- (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bei der Verwertung von Erkenntnissen aus dem Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter gemäß § 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes berücksichtigen wird. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Benutzer.

### **§ 3 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der verantwortliche Archivmitarbeiter nach Maßgabe der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes bzw. nach § 4 der Benutzungsordnung. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen gemäß den §§ 10 Abs. 5 und 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes erteilt werden.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach den §§ 10 und 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes bzw. nach § 4 der Benutzungsordnung geführt hätten oder der Benutzer in grober Weise gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

### **§ 4 Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung**

- (1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst dreißig Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- (3) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist neunzig Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.
- (4) Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 8 bis 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegen, dürfen erst 60 Jahre nach Entstehen benutzt werden. Diese Schutzfrist gilt nicht für Unterlagen aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949, deren Benutzung für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten oder zur Wahrung berechtigter Belange erforderlich ist.
- (5) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterliegen haben, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist. Dies gilt auch für Unterlagen aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949.
- (6) Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (7) Die in Absatz 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte und von Amtsträgern dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Funktion gehandelt haben und sofern sie nicht selbst Betroffene sind. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

- (8) Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, soweit das öffentliche Interesse und die §§ 11 und 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes dem nicht entgegenstehen. Die Benutzung kann dabei an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
- (9) Die Schutzfristen nach Absatz 3 können verkürzt werden, wenn
1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, deren Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
  2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
  3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.
- (10) Die Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu beantragen. Sie kann lediglich für einzelne Archivalieneinheiten oder fest umgrenzte Gruppen beantragt werden.
- (11) Über die Verkürzung entscheidet der Archivmitarbeiter. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, bei Ablehnung in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe.
- (12) Wird im Falle des Abs. 9 die Einwilligung einer der dazu berechtigten Personen vorgelegt, so kann auf die Schriftform des Antrages verzichtet werden.

## **§ 5**

### **Benutzung**

- (1) Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald unter der Berücksichtigung der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes im Einzelfall.
- (2) Das Archivgut ist nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Lübbenau/Spreewald während der festgesetzten Öffnungszeiten einzusehen. Benutzungen sind nur nach Voranmeldung möglich. Ein Anspruch auf Vorlage bestimmten Archivguts zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- (3) Das Betreten der Archivräume durch Benutzer ist untersagt. Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen und zu trinken.
- (4) Der Mitarbeiter des Kommunalarchivs der Stadt Lübbenau/Spreewald ist berechtigt, den Benutzern Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

## **§ 6**

### **Reproduktion**

- (1) Von dem vorgelegten Archivgut können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe

nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden und der Erhaltungszustand des Archivgutes dies erlaubt.

- (2) Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- (3) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut aus dem Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald bedarf der besonderen Genehmigung des Archivs und ist nur unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

## **§ 7**

### **Haftung**

Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitere Hilfe, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch. Das Kommunalarchiv der Stadt Lübbenau/Spreewald übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Archivgutes sowie sonstige Auskünfte, soweit rechtlich zulässig, keine Haftung.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 20.12.1996 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 19.02.2004

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister